



## Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

### Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung  
52-500-9971328/0009.V  
G0033/24

10.07.2025

THECO Thesing GmbH & Co.KG

Erlenweg 127  
48653 Coesfeld

Wesentliche Änderung der Kabelrecyclinganlage und des  
Schrottplatzes durch die Errichtung eines Dosierbunkers  
und Herstellung eines Lagerplatzes für Metallschrott



## Gliederung

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Genehmigung</b>	<b>3</b>
<b>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>6</b>
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Abfallrecht	9
IV.4. Bodenschutzrecht	10
IV.5. Baurecht und Brandschutz	10
<b>V. Kostenentscheidung</b>	<b>11</b>
<b>VI. Hinweise</b>	<b>11</b>
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	11
VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	12
VI.3. Hinweise zum Bodendenkmalschutz	14
VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	14
<b>VII. Begründung</b>	<b>15</b>
<b>VIII. Fazit</b>	<b>21</b>
<b>IX. Ihre Rechte</b>	<b>21</b>
<b>Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>22</b>
<b>Anhang 2. Zugelassene Abfälle</b>	<b>25</b>
<b>Anhang 3. Zitierte Vorschriften Stand: 07.05.2025</b>	<b>28</b>



**I.**  
**Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.08.2024 (Eingang BR MS am 07.08.2024, Eingang überarbeiteter Antrag 11.06.2025) gemäß § 16 i. V. mit § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Kabelrecycling-Anlage und eines Schrottplatzes durch die zusätzliche Errichtung eines Dosierbunkers mit Kratzfördereinrichtung, die Ausweisung eines neuen Grundstücksteils als Lagerplatz für Metallschrott und weitere Änderungen. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 232 und 319.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

**II.**  
**Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Errichtung eines Dosierbunkers mit Kratzfördereinrichtung
- Wegfall eines Gefahrstoffbehälters für PCB-haltige Transformatoren
- Ausweisung eines neuen Grundstücksteils als Lagerplatz für Metallschrott
- Sortieren und Lagern von Metallen auf der neuen Betriebsfläche mit einer Lagerkapazität bis max. 1000 Tonnen ohne Änderung der Gesamtlagerkapazität
- Aufnahme der Ziffer 8.9.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- Aufnahme einer Anzeige gem. § 15 BImSchG zur Änderung von technischer Ausstattung
- Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle
- Wegfall der BE 1.4 zur Lagerung von restentleerten THT-Behältern
- Wegfall der Tätigkeit „Demontage von Elektroaltgeräten nach Anhang 1 Elektrogesetz“

<b>Betriebs- einheit</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>bestehend aus</b>
<b>BE 1</b>	Freiflächen	
<b>BE 1.1</b>	Lagerfläche lose Schüttung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Freiflächenbereich aus asphaltiertem Boden mit Trennwänden aus Legio-Blöcken</li><li>- zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und nicht wassergefährdenden Abfällen und Schrotten</li></ul>

<b>BE 1.2</b>	Behandlung Kabel (Änderung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiflächenbereich aus asphaltiertem Boden für lose Schüttung, Sortierung mit Bagger</li> <li>- Zerkleinerung von nicht gefährlichen Kabeln durch Kabelshredder</li> <li>- zeitweilige Lagerung von Kabeln und geschredderten Kabeln</li> <li>- Dosierbunker mit Kratzförderer</li> </ul>
<b>BE 1.3</b>	Stellflächen Container	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiflächenbereich asphaltiert zur Abstellung von gefüllten und geleerten Containern und Behältern</li> </ul>
<b>BE 1.5</b>	Lager- und Umschlagplatz für nicht gefährlichen Metallschrott (neu)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- asphaltierte Freifläche mit Legoboxen zur sortenreinen Lagerung von nicht gefährlichen Metallschrotten, mit Sortiertätigkeit</li> </ul>
<b>BE 2</b>	Innenbereiche	
<b>BE 2.1</b>	Halle	
<b>BE 2.1.1</b>	Halle Lagerbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche für die zeitweilige und getrennte Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Metallen (fest und flüssig)</li> </ul>
<b>BE 2.1.2</b>	Halle Behandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereich zur maschinellen Zerlegung gefährlicher und nicht gefährlicher Kabel und Kabelreste (Schälmachine, Zerlegemaschine, Granulieranlage)</li> </ul>
<b>BE 2.2</b>	Remise	
<b>BE 2.2.1</b>	AwSV-Anlagen (Änderung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Doppelwandiger Lagertank für Trafoöle zur zeitweiligen Lagerung von flüssigen Abfällen, Abfüllplatz für Altole und Dieselkraftstoff mit Auffangfläche</li> <li>- AwSV-Fläche (geschweißte Stahlfläche mit Aufkantung) zur Demontage von Transformatoren</li> </ul>
<b>BE 2.2.2</b>	Kabel – Behandlung und Lagerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerfläche zur getrennten, zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen festen wassergefährdenden Abfällen</li> </ul>

Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

<b>BE 1.1</b>	nicht gefährliche und nicht wassergefährdende Abfälle und Schrotte, max. 950 t, davon 100 t Schrott und 500 t Kabel
<b>BE 1.3</b>	Max. Lagerkapazität für 10 t Kabel und 100 t FE- und NE-Metalle
<b>BE 1.5</b>	Max. Lagerkapazität für 1.000 t Metallschrotte



<b>BE 2.1.1</b>	Zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle und Schrotte
<b>BE 2.1.2</b>	Zerlegung von Kabeln
<b>BE 2.2.1</b>	nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, die auch flüssige wassergefährdende Stoffe enthalten können, mit einer Lagerkapazität von 80 t gefährliche Metallabfälle, 150 t gefährliche Transformatoren, 50 t sonstige gefährliche Abfälle und 50 t nicht gefährliche Abfälle (Schrotte), max. 16 m <sup>3</sup> Altölen, Dieseltankstelle 2 x 1000 l Behälter
<b>BE 2.2.2</b>	nicht gefährliche und gefährliche Abfällen, die auch feste wassergefährdende Stoffe enthalten können; max. Lagerkapazität von 500 t Erdkabel als gefährliche Abfälle, 150 t Kabel als nicht gefährliche Abfälle und 100 t Schrott als gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

Die Tätigkeiten gemäß den folgenden Ziffern der 4. BImSchV werden genehmigt:

<b>Ziffer 4. BImSchV</b>	<b>Bezeichnung</b>
8.9.1.2 V	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag
8.11.2.1 G E	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.11.2.4 V	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.1.1 G E	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch, soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
8.12.2 V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch, soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
8.12.3.2 V	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch, soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder



	Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m <sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen
--	---

**Betriebszeiten:** Mo - Sa 6:00 Uhr - 22:00 Uhr

### III.

#### **Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzugeben.
- III.1.4. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a Satz 2 BImSchG ist verstrichen.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **IV.1. Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzugeben. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

##### **IV.2. Immissionsschutzrecht**

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

- Bauliche und betriebliche Anforderungen -

- IV.2.2. Angeliefertes Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe wie geschlossene Hohlkörper, zum Beispiel Kanister, Druckbehälter und Materialien mit explosiven, feuergefährlichen oder akut toxischen Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (TA Luft 2021) sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. (Nr. 5.4.8.9.1 a) Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA VwV)
- IV.2.3. Angeliefertes Schreddervormaterial darf keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile (Anlage 4 Nummer 1 und 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) oder sonstige Fraktionen (zum Beispiel Beryllium, Berylliumoxid) enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führen. Die Regelungen zu radioaktiven Stoffen nach Anlage 4 Nummer 2 ElektroG bleiben unberührt. Durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist sicherzustellen, dass das angelieferte Schreddervormaterial frei von Schadstoffen ist. Metallhaltige Abfälle aus Erstbehandlungsanlagen im Sinne des ElektroG, die noch Bauteile oder Baugruppen mit gefährlichen Stoffen enthalten, zum Beispiel PCB-haltige Kondensatoren, quecksilberhaltige Bauteile oder asbesthaltige Materialien, sind zurückzuweisen, soweit nicht eine betriebseigene immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Behandlung und eine Zertifizierung nach dem ElektroG, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Kühlgeräte oder -einrichtungen oder andere Wärmeüberträger, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), ungesättigte HFKW, Kohlenwasserstoffe (KW) als Kälte- oder Treibmittel oder ammoniakhaltige Kältemittel enthalten, sind zurückzuweisen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach ElektroG und unter Beachtung der Anforderungen des Abschnitts C Nummer 5.4.8.10c oder 5.4.8.11c zuzuführen.
- Ebenfalls zurückzuweisen sind Abfälle, die FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltiges Polyurethan oder extrudiertes Polystyrol (XPS) als Isolationsmaterial enthalten, zum Beispiel Isolationspanele, Kühlboxen oder Warmwasserboiler. Auf die Verpflichtung, die Erstbehandlung von Elektro-Altgeräten ausschließlich durch nach dem ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchzuführen, wird hingewiesen. (Nr. 5.4.8.9.1 c) ABA VwV).
- IV.2.4. Zur Minderung von Emissionen und Emissionsspitzen ist das schadstoffentfrachtete Schreddervormaterial abhängig von seiner Art und Beschaffenheit einer weiteren Vorbehandlung zu unterziehen. Eine



- geeignete Vorbehandlung besteht beispielsweise – alleine oder in Kombination – in der optimierten Zusammenstellung geeigneter Vormaterialien, einer Vorzerkleinerung, einer Feinkornentfrachtung oder einer Dekompaktierung. Die Zuführung des Aufgabematerials in den Schredder ist, soweit möglich, zum Beispiel durch Einsatz einer geeigneten Steuerungstechnik, gleichmäßig und kontinuierlich zu gestalten. (Nr. 5.4.8.9.1 d) ABA VwV)
- IV.2.5. Zur Minderung diffuser Emissionen sind die Vorzerkleinerer und Bandübergaben, und im Falle stark staubender Materialien die Förderbänder, einzuhauen oder zu kapseln und Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern zu installieren. Stark staubende Materialien, zum Beispiel die Schredderleichtfraktion oder mit Sand behafteter Ausschuss aus Gießereien sind mindestens windgeschützt zu lagern und ggf. zu befeuchten. Die Anforderungen an Anlagen nach Nummer 8.12.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks) und die Anforderungen nach Nummer 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 für staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen bleiben unberührt. (Nr. 5.4.8.9.1 e) ABA VwV)
- IV.2.6. Emissionen aus gefassten Quellen wie Schredder oder Behandlungsaggregaten, zum Beispiel Siebeinrichtungen oder Windsichter, sind abzusaugen und einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Durch geeignete technische Maßnahmen, zum Beispiel Druckentlastungsklappen oder gleichwertige technische Einrichtungen, sind die Abgasreinigungseinrichtung gegenüber möglichen Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen durch Verpuffungen im Schredder zu sichern. (Nr. 5.4.8.9.1 f) ABA VwV)
- IV.2.7. Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder zu erfolgen. (Nr. 5.4.8.9.1 g) ABA VwV)
- IV.2.8. Zur Minderung von Staubemissionen bei der Lagerung im Freien soll die Menge an staubenden Abfällen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sämtliche Betriebsflächen sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel der Vorsortierung soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, zum Beispiel durch massive Stahlplatten. Auf die Anforderungen an die Lagerung in der Richtlinie VDI 4085-1 (Ausgabe April 2017) wird hingewiesen. (Nr. 5.4.8.12.3 TA Luft 2021)
- Lärmschutz -
- IV.2.9. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens mit der Bericht Nr. 5504.1/01 der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 15.09.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.



- IV.2.10. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen – z. B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an nachstehend genannten Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissions- ort	Anschrift	Immissionsricht- werte in dB(A)	
		tags	nachts
IO-1	Büro, Erlenweg 135, W, OG	70	70
IO-2	Wohnhaus, Erlenweg 141, W, OG	70	70
IO-3	Wohnhaus, Erlenweg 148, W, OG	70	70
IO-4	Büro, Erlenweg 117, O, OG	70	70
IO-5	Büro, Erlenweg 115, W, EG	70	70
IO-6	Wohnhaus, Erlenweg 131, S, OG	70	70

Die Immissionsorte ergeben sich aus den den Antragsunterlagen zugehörigen Schallgutachten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.2.1. Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist vom Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nach § 26 BImSchG prüfen zu lassen, ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten relativen Lärmrichtwerte beiträgt.

Der Sachverständige ist weiterhin zu beauftragen, über die durchgeföhrte Lärmessung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht muss Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm entsprechen und hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Lärmimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.

### IV.3. Abfallrecht

#### IV.3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen, zeitweilig gelagert und behandelt werden, die im **Anhang 2** (Abfallkatalog der Anlage) aufgeführt sind.



#### **IV.4. Bodenschutzrecht**

##### **IV.4.1. Überwachung von Boden und Grundwasser:**

Die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers ist gemäß dem "Überwachungskonzept für die wiederkehrende Überwachung des Grundwassers gemäß § 21 der 9. BlmSchV auf dem Grundstück des Recyclingbetriebs Theco GmbH & Co.KG" vom 29.07.2024 des ReSiO Ingenieurbüro, Rees durchzuführen und zu dokumentieren.

Hierbei umfasst das Beprobungsintervall für das Grundwasser fünf Jahre und für den Boden zehn Jahre ab Inbetriebnahme.

#### **IV.5. Baurecht und Brandschutz**

##### **IV.5.1. Mindestens eine Woche vorher hat der/die Bauherr/in den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige des Baubeginns“ zu verwenden.**

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel des Bauherrn/der Bauherrin ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

##### **IV.5.2. Gemäß § 84 Bauordnung NRW (BauO NRW) ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzugeben und die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist beigefügt.**

Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o. g. Fertigstellungsanzeige genannten Termins.

##### **IV.5.3. Das Flurstück 234 ist nicht über das Flurstück 320 aufgrund von vorhandenen Blocksteinen erreichbar. Die Erschließung wird diesbezüglich über das Flurstück 232 erschlossen (siehe Brandschutzkonzept). Insofern ist für das Flurstück 234 ein Geh- & Fahrrecht auf das Flurstück 232 wie in den dargestellten Bauvorlagen eintragen zu lassen. Die Eintragung ist bei der Stadt Coesfeld (Herrn Kolm) mit amtlichen Lageplänen zu beantragen.**

##### **IV.5.4. Die in den Bauvorlagen dargestellten Grün- / Freiflächen sind dauerhaft als belebte Grünflächen vorzuhalten. Diese Flächen dürfen auch nicht nur vorübergehend als Lager- oder Stellflächen genutzt werden.**

##### **IV.5.5. Das Brandschutzkonzept vom Ingenieurbüro für Brandschutz Tüshaus GmbH mit Datum vom 18.10.2022 ist Bestandteil der Genehmigung und beim Bau und Betrieb zu beachten.**

##### **IV.5.6. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass bei der Einhaltung des Niederschlagswassers die Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld eingehalten werden. Der geplante Probeentnahmeschacht ist dauerhaft für die Mitarbeiter des Abwasserwerkes zugänglich zu halten.**



- IV.5.7. Der bereits vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr Coesfeld zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen. Gemäß DIN 14 095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- IV.5.8. Für die Feuerwehr ist der Feuerwehrplan zu ergänzen. Die Abschiebeeinrichtung der Entwässerung ist mit aufzunehmen. Eine Einweisung der Feuerwehr hat zu erfolgen.

## V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von

**2.885,50 €**

haben Sie zu tragen.

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

**Zahlungsfrist: 11. August 2025**

**Empfänger: Landeshauptkasse NRW**  
**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**  
**BIC: WELADED**  
**Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)**

**Vertragsgegenstand: 7331400001948824**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt. Bitte geben Sie daher in jedem Fall die Nummer des Vertragsgegenstandes bei der Zahlung an.

Die Begründung der Kostenentscheidung können Sie S. 16 ff. dieser Genehmigung entnehmen.

## VI. Hinweise

### VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin gemäß § 15 (1) BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 (1) Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin der Anlage ist gemäß § 15 (3) BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## VI.2. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.2.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- VI.2.2. Die baulichen Anlagen sind durch die Baugenehmigung vom 12.12.2022 mit dem Aktenzeichen B-0011/22 genehmigt worden und somit in diesem Verfahren nicht weiter geprüft worden. Die Baugenehmigung ist für die bauliche Anlage weiterhin bestandskräftig und somit zu beachten.
- VI.2.3. Gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld müssen hinter der Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück geeignete Inspektionsöffnungen (Revisionsschächte) mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm eingebaut werden. Diese Revisionsschächte sind so anzulegen, dass sie sichtbar und jederzeit zugänglich sind, d.h. sie dürfen weder bepflanzt, noch sonst wie überdeckt oder überbaut werden. Des Weiteren müssen gemäß Entwässerungssatzung funktionierende Rückstausicherungen gegen unvermeidbaren Rückstau aus dem öffentlichen Kanal in die private Entwässerungsanlage eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- VI.2.4. Der Eigentümer eines Grundstückes hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutz- und Mischwasserleitungen seines Grundstückes nach Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige aufzubewahren und der Stadt Coesfeld auf Verlangen vorzulegen.
- VI.2.5. Eine Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Verkehrsfläche ist nicht zulässig. Geeignete bauliche Maßnahmen wie z.B. Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder private Versickerungsanlage sind vorzusehen.



- VI.2.6. Überflutungsschutz: Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.
- VI.2.7. Wenn es für die ordnungsgemäße Abwicklung der Baumaßnahme notwendig ist, Teilbereiche der städtischen Erschließungsanlage vorübergehend in Anspruch zu nehmen, so sind ggf. weitere Genehmigungen oder Sondernutzungen notwendig. Soll der Straßenraum eingeengt oder der Geh-/Radweg unterbrochen bzw. vorübergehend umgeleitet werden, bedarf es einer verkehrsrechtlichen Genehmigung / Erlaubnis durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Rudolph Berning, Tel. 939-2421). Sollen öffentliche Erschließungsanlagen teilweise zur Lagerung von Baumaterialien, Aufstellung von Baukränen o. ä. in Anspruch genommen werden, bedarf es einer „Sondernutzungserlaubnis“ durch den Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld (Ansprechpartner, s. o.). Befinden sich im Bereich des Baugrundstückes Bäume in der Erschließungsanlage, so sind diese vor Baubeginn gemäß Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe 2023) zu schützen. Als Schutzbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten (bei Säulenformen zzgl. 5,00 m), die weder als Lagerfläche noch als Zu- und Abfahrt genutzt werden darf. Können die Vorgaben zum Schutzbereich aus Platzgründen nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, um Maßnahmen zum Baumerhalt festzulegen.
- Die jeweils notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Baubeginn einzuholen und immer auf der Baustelle vorzuhalten. Sämtliche, aus vorgenannten Auflagen resultierenden Kosten und Aufwendungen sind vom Bauherrn zu tragen.
- VI.2.8. Ihr Grundstück muss gemäß § 13 BauO NRW für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. Aufgrund Ihrer Bauvorlagen/Ihres Bauantrages wurde vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Luftbildauswertung des Grundstückes durchgeführt. Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel konnte hierbei nicht festgestellt werden. Trotz dieses Ergebnisses sollte die Baumaßnahme mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Vorkommen weiterer Kampfmittel nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Verdacht aufkommt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich 60 (Martin Richter, Tel.: 02541/939-1302 oder Birgit Hörbelt, Tel.: 02541/939-1803) zu verständigen.



### **VI.3. Hinweise zum Bodendenkmalschutz**

VI.3.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW - DSchG NRW).

### **VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**

VI.4.1. Durch das Zusammenwirken verschiedener Maschinen (verkettete Anlagen) können Gefährdungen entstehen, die bei der Risikobeurteilung der Einzelmaschinen nicht betrachtet wurden. Deshalb liegt es in der Verantwortung des Betreibers, die verkettete Anlage einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. Nach Einbau des neuen Dosierbunkers in die vorhandene Kabelaufbereitungsanlage ist daher vor der Inbetriebnahme folgendes durchzuführen:

- Es ist zu bewerten, ob es sich bei dem neuen Dosierbunkers in Kombination mit der bereits vorhandenen Kabelaufbereitungsanlage aufgrund eines produktionstechnischen und sicherheitstechnischen Zusammenhangs um eine „Gesamtheit von Maschinen“ handelt (Schnittstellenbetrachtung).
- Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist für die verkettete Gesamtanlage eine Konformitätserklärung, gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG zu erstellen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.
- Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um keine Gesamtheit von Maschinen handelt, so erfolgt keine EG-Konformitätserklärung für die Maschinenanlage als „Gesamtheit von Maschinen“, sondern nur für die Einzelmaschinen.

Bei der Bewertung ist Interpretationspapier des BMAS zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“ (Bek. d. BMAS v. 5.5.2011, IIIb539607-3 – im GMBI 2011, Nr. 12, S. 233) zu beachten.



## VII. Begründung

### VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Kabelrecyclinganlage wurde am 01.02.2010 von meiner Behörde erstmalig genehmigt. (500-9971328/0001.U)

Sie haben mit Schreiben vom 05.08.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Kabelrecyclinganlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Dosierbunkers mit Kratzförderereinrichtung, die Ausweisung eines neuen Grundstückteils als Lagerplatz für Metallschrott sowie weitere Änderungen beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 11.06.2025 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen der Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

### VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### VII.3. Planungsrecht

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Otterkamp III“, das als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung. Gemäß § 8 II BauNVO ist die von Ihnen beantragte Errichtung/der Betrieb der Anlage zur Entsorgung von Abfällen als Gewerbebetrieb zulässig.

### VII.4. Sicherheitsleistung

Durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 28.09.2017, Aktenzeichen 500-9971328/0007.U und G0068/15, ist eine Sicherheitsleistung von 60.000 € vorgegeben.



Da sich die genehmigten Mengen nicht ändern und sich die Entsorgungskosten nicht geändert haben, ist die bereits vorliegende Sicherheitsleistung ausreichend. Die Genehmigungsbehörde behält sich jedoch vor, bei Bedarf eine Erhöhung der Sicherheitsleistung anzuordnen.

## VII.5. Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

### VII.5.1. Verwaltungsgebühr

#### VII.5.1.1. allgemeine Verwaltungsgebühr

Die allgemeine Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG ist nach Tarifstelle 4.6.1.1 anhand der Errichtungskosten (hier: voraussichtliche Errichtungskosten inkl. MwSt. (E) i.H.v. 70.000 €) zu berechnen:

##### Tarifstelle 4.6.1.1.1

bis zu 500.000 €:

500 + 0,005 x (E-50.000)

500 + 0,005 x (70.000 - 50.000) = 600,00 €

jedoch mindestens 500,00 €

#### VII.5.1.2. Regelung des Betriebs als Teil der Genehmigung

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 ist vorliegend aufgrund der Regelung des Betriebs der Anlage durch die Genehmigung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 200 bis 6.500 € zu erheben.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt. Maßgeblich für die Höhe ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 erhoben werden.

Im vorliegenden Fall war der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen als „Hoch“ einzustufen.

Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage war als „Klein“ einzustufen.

Insgesamt habe ich somit für den Verwaltungsaufwand, der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab, eine Gebühr in Höhe von 1.925 € als ausreichend aber auch angemessen zu Grunde gelegt.

Insgesamt beläuft sich die (Zwischen)Verwaltungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 somit auf 2.525,00 €



### VII.5.1.3. Verwaltungsgebühr aufgrund der Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG) gemäß Tarifstelle 8.3.5

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843 vom 29. April 2025 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

für die

Laufbahnguppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt	
(ehemals gehobener Dienst) 5 Std. x 72,10 € = 360,50 €	
Insgesamt (gerundet)	360,50 €

Somit ergibt sich unter Berücksichtigung aller genannten Teil-Verwaltungsgebühren und Berechnungsfaktoren eine Gesamtverwaltungsgebühr in Höhe von **2.885,50 €**

### VII.6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vom 20.12.2024 bis zum 22.01.2025 im UVP-Portal und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster vom 02.01.2025 bis zum 03.02.2025.

### VII.7. Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Coesfeld

Baubehörde  
Brandschutz

LWL – Archäologie für Westfalen

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten



Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

### VII.8. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA Luft 2021 und TA Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

#### VII.8.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und den Verwaltungsvorschriften TA Luft 2021 (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft), ABA VwV (Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen) und TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren,



erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet, nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Vorgaben der ABA VwV für Anlagen der Ziffer 8.9.1 der 4. BimSchV beziehen sich sowohl auf die Annahme und Vorbehandlung von Schreddervormaterial, die abschließende Behandlung von Material in der Schredderanlage als auch auf die Prüfung des anzunehmenden Materials hinsichtlich verschiedener Schadstoffbelastungen. Obwohl in dieser Anlage überwiegend Kabel durch Zerlegen und Schreddern behandelt werden, dürfen dennoch die entsprechenden Abfallschlüssel für Schreddervormaterial angenommen werden, sodass die Anforderungen der ABA VwV hieran zu betrachten und umzusetzen sind. Für die Minimierung diffuser Staubemissionen v. a. durch die Vorzerkleinerer und die Bandübergaben ist die Nebenbestimmung IV.2.5 geeignet. Da mit dem Dosierbunker mit Kratzförderer auch an diesen Anlagenteilen Änderungen und damit Umbauten vorgenommen werden, stellen Kapselungen der Aggregate und der Bandübergaben sowie der Förderbänder selbst inkl. möglichen Wasserbefeuchtungseinrichtungen keinen zusätzlichen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Angesichts der im aktuellen Anlagenbetrieb lokal begrenzten, aber sichtbaren Entstehung von Staubemissionen und Materialverwehungen ist diese Nebenbestimmung daher verhältnismäßig. Es sind jedoch nicht sämtliche Anforderungen der ABA VwV notwendig, da einerseits bestimmte Abfallschlüssel nicht angenommen werden, verschiedene Anforderungen bereits umgesetzt sind oder in der Granulieranlage mit hohem Emissionspotential die Abluft im Kreislauf geführt wird, sodass keine Emissionen entstehen.

#### VII.8.2. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

#### VII.8.3. Bodenschutzrecht

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über



Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### VII.8.4. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).



## VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gem. § 6 BImSchG zu erteilen.

## IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Alexander Stamm



## Anhang 1.

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

#### **1. Formales**

Deckblatt

Inhalt

Anschreiben

1.1 Antragsformular 1

1.2 Kostenaufstellung

#### **2. Vorhabensbeschreibung**

2.1 Einleitung und Veranlassung

2.2 Antragsgegenstand

2.2.1 Errichtung Dosierbunker mit Kratzförderereinrichtung

2.2.2 Wegfall eines Gefahrstoffbehälters für PCB-haltige Transformatoren

2.2.3 Ausweisung eines neuen Grundstücksteils als Lagerplatz für Metallschrott

2.2.4 Sortieren und Lagern von Metallen

2.2.5 Hinzufügen einer Ziffer gemäß 4. BlmSchV

2.2.6 Aufnahme der Anzeige gemäß § 15 BlmSchG vom 04.07.2019 zur Änderung von technischer Ausstattung

2.2.7 Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle

2.2.8 Wegfall der BE 1.4 zur Lagerung von restentleerten THT-Behältern

2.2.9 Wegfall der Tätigkeit „Demontage von Elektroaltgeräten nach Anhang 1 ElektroG

2.3 Einstufung des Vorhabens gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV

2.4 Einstufung in weitere Rechtsvorschriften

2.4.1 Anwendbarkeit der IED-Richtlinie

2.4.2 Anwendbarkeit Störfallverordnung

2.4.3 UVPG Pflicht

2.4.4 Bauleitplanung

2.4.5 Schutzgebiete

2.4.6 Sicherheitsleistung

#### **3. Betriebsbeschreibung**

3.1 Anlagenbetrieb

3.2 Umgebung und Standort der Anlage

3.2.1 Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standortes

3.2.2 Beschreibung des Betriebsgrundstücks, Bedarf an Grund und Boden, B-Plan

3.3 Betriebseinheiten und Betriebsablauf

3.3.1 Allgemeines

3.3.2 Betriebseinheit 1 Freiflächenbereiche

3.3.3 Betriebseinheit 2 Innenbereiche

3.3.4 dienliche Nebeneinrichtungen

3.4 Angaben zur Betriebsorganisation

3.5 Angaben zur Dokumentation

3.6 Angaben zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

3.6.1 Staubemissionen

3.6.2 Lärm

3.6.3 Erschütterungen

3.6.4 Gerüche



- 3.7 Angaben zum Arbeitsschutz
  - 3.7.1 Angaben zu den Tätigkeiten
  - 3.7.2 Angaben zur Beleuchtung der Arbeitsstätten
  - 3.7.3 Angaben über Lüftung, Heizung, Klima
  - 3.7.4 Angaben zum Umgang mit Gefahrstoffen und zu Unterweisungen
  - 3.7.5 Angaben über Lärm am Arbeitsplatz
  - 3.7.6 Angaben über Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV
  - 3.7.7 Angaben über Sicherheitstechnik und Warneinrichtungen
  - 3.7.8 Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung
  - 3.7.9 Angaben zu den Sozialeinrichtungen
  - 3.7.10 Angaben zu Fremdfirmen
  - 3.7.11 Angaben zur arbeitsmedizinischen Betreuung und zur FaSi
  - 3.7.12 Arbeiten an der Dieseltankstelle
  - 3.7.13 Flucht- und Rettungswege
- 3.8 Angaben zum Baurecht und Brandschutz
- 3.9 Angaben zur Entwässerung
  - 3.9.1 Entwässerung Bestandsflächen und Gebäude
  - 3.9.2 Entwässerung neue Fläche
- 3.10 Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  - 3.10.1 AwSV Lagertank und Dichtflächen
  - 3.10.2 AwSV Anlage Eigenverbrauchstankstelle
  - 3.10.3 Systemcontainer für PCB-haltige Abfälle (stillgelegt)
- 3.11 Angaben zum Naturschutz und Bodenschutz
  - 3.11.1 FFH- Natur- und Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Betriebs
- 3.12 UVP-Vorprüfung
  - 3.12.1 Merkmale des Vorhabens
  - 3.12.2 Standort es Vorhabens
  - 3.12.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
- 3.13 Angaben zur Abfallwirtschaft
- 3.14 Angaben zur Energieeffizienz
- 3.15 Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung

#### **4. Formulare**

- 4.1 Formular 2 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
- 4.2 Formular 3 Gehandhabte Stoffe
- 4.3 Formular 4 Blatt 1 Emissionen Luft
- 4.4 Formular 4 Blatt 2 Emissionen
- 4.5 Formular 4 Blatt 3 Emissionen
- 4.6 Formular 5 Quellenverzeichnis Luft
- 4.7 Formular 6 Blatt 1 Abgasreinigung
- 4.8 Formular 6 Blatt 2 Abwasserbehandlung
- 4.9 Formular 7 Niederschlagsentwässerung
- 4.10 Formular 8.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
- 4.11 Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe
- 4.12 Formular 8.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wg flüssiger Stoffe
- 4.13 Formular 8.4 HBV Anlagen
- 4.14 Formular 8.5 Rohrleitungsanlagen

#### **5. Karten, Pläne Fließbilder und Kataloge**

- 5.1 Amtliche Basiskarte 1:5000
- 5.2 Karte Anlagenstandort Übersicht



- 5.3 Lageplan Betriebsgelände
- 5.4 Betriebsplan mit Anlagen und Lagerflächen
- 5.5 Lageplan FFH-Gebiete
- 5.6 Lageplan Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- 5.7 Auszug Flächennutzungsplan Kreis Coesfeld
- 5.8 Hochwassergefahrenkarte NRW für den Standort
- 5.9 B-Plan Otterkamp III 3. Änderung
- 5.10 Verfahrensfließbild gesamt
- 5.11 Fließbild BE 1
- 5.12 Fließbild BE 2
- 5.13 Annahmekatalog
- 5.14 Outputkatalog

## **6. Unterlagen und Nachweise**

- 6.1 EfB-Zertifikat
- 6.2 Schalltechnische Untersuchung
- 6.3 Baugenehmigung und Antragsunterlagen
- 6.4 Brandschutz Fortschreibung
- 6.5 Entwässerungsplan neue Fläche
- 6.6 Unterlagen Abscheideranlage (neue Fläche)
- 6.7 Stellungnahme Kreis Coesfeld zur Regenwassereinleitung
- 6.8 Unterlagen und Prüfnachweise AwSV Anlagen
- 6.9 Unterlagen Dosierbunker
- 6.10 Überwachungskonzept Grundwasser gemäß § 21 9.BimSchV
- 6.11 Vorprüfung AZB



## Anhang 2.

### Zugelassene Abfälle

- 02** **Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
- 02 01** **Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 02 01 10 Metallabfälle
- 10** **Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 03** **Abfälle aus thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 02 Anodenschrott
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
- 10 03 22 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
- 10 04** **Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 01\* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05** **Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 05 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 05 11 Krätsen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
- 10 06** **Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätsen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 07** **Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold und Platinmetallurgie**
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätsen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 08** **Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 04 Teilchen und Staub (hier Teilchen)
- 10 08 11 Krätsen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
- 10 09** **Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
- 10 09 08 Gießformen- und Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 10** **Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen



- 11** **Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 05** **Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
- 11 05 01 Hartzink  
11 05 02 Zinktasche
- 12** **Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01** **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne  
12 01 02 Eisenstaub und -teilchen  
12 01 03 NE- Metallfeil- und -drehspäne  
12 01 04 NE- Metallstaub und -teilchen  
12 01 13 Schweißabfälle
- 13** **Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)**
- 13 02** **Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen**
- 13 02 04\* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  
13 02 06\* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
13 02 07\* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  
13 02 08\* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 16** **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01** **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle außer Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 17 Eisenmetalle  
16 01 18 Nichteisenmetalle
- 16 02** **Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile**
- 16 02 09\* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  
16 02 10\* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen  
16 02 13\* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen  
16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen  
16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 16 05** **Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**
- 16 05 04\* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) Hier: restentleerte THT Behälter
- 16 06** **Batterien und Akkumulatoren**
- 16 06 01\* Bleibatterien  
16 06 02\* Ni-Cd-Batterien  
16 06 03\* Quecksilber enthaltende Batterien  
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)

---

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen</b>
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 40	Metalle

Abfälle welche der Gruppe 20 Siedlungsabfälle zugeordnet werden, werden nur von gewerblichen Betrieben angenommen oder wenn eine Beauftragung durch die Kommune vorliegt.



### Anhang 3.

Zitierte Vorschriften Stand: 07.05.2025

AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2025 (GV.NRW. 2025 S. 270)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBI. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBL. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBI. 2025 I Nr. 58)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom



11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)

ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I S. 2280, 2290)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GV. NRW. 2024 S. 262)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBI. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBI. I S. 2232, 2245)
Richtwerte Verwaltungsaufwand	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 29.04.2025 14-21.36.09.05-000002.2025-0005843 – (MBL. NRW.S. 656)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BArz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)



---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)